Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprifstelle.

Berlin,den 4. August 1923.

OFU ISCAR

B. 54.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über die Beschwerde des Filmhauses Krüger & Co., Hamburg gegen das Verbot der öffentlichen Vorführung des Films

"Die Flucht aus dem Heere der Heimatlosen"

Anwesend; Oberre

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender Direktor Seemann (Lichtspielgewerbe Dr. Mahn (Kunst und Literatur)

Pastor Bohn und)
Prof. Silbernaum) (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Als Vertreter des Auswärtigen Antes waren erschienen: Legationsrat Dr. Sievers und die Legationssekretäre Graf Dunoulin und Wörmann.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Rechsanwalt Bittermenn, der Vollmacht überreichte und durch den Regisseur der Gesellschaft Reichmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.Die Genannten äusserten sich zur Sache.Es wurde folgende

Entschaidung

verkindet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Film wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reiche zugelassen, derr jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Auf die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle von 7. Juli 1921 - B.90/21 - wird Bezug genommen. Diese Entscheidung hatte den Widerrufsantrag einer Landeszentralbehörde stättgegeben, indes aber betont, daß die Kanner nur mit äussersten Bedenken den Ausführungen des Auswärtigen Antes gefolgt sei, nach welchen die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland die Höglichkeit einer Besserung der Lage erwarten liessen.

Die Gutachten des Auswärtigen Antes heben hervor,daß allerdings wohl die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland überaus schlechte seien,daß aber alles vernieden werden nüsse,um die unglückliche Lage Deutschlands zu verschlechtern. Dieses könne aber geschehen, wenn dieser Film in Deutschland vorgeführt würde, denn der Film hetze gegen Frankreich. Der Film sei ausserdem als Propaganda unbrauchber.

- Seien die Zustände in der Fremdenlegion falsch geschildert.
 Rs gäbe dort keine Zeitehe, ebensowenig würde ein Fluchtversuch mit dem Tode bestraft.
- 2. Enthalte diese Propaganda unbeansichtigt den Anreiz für das Gegenteil des Erstrebten. Die Leiden in der Frendenlegion seien nur in geringen Maße angedeutet, während den angeblichen Vergnügungen ein breiter Raum in der Schilderung gegeben sei.
- 3. Aber de eine abschreckende Wirkung festgestellt werden soll, so sei es eine psychologische Tatsache, daß in der Abschreckung gleicherweise ein Anreiz enthalten sei. Da zur Zeit, namentlich im besetzten Gebiet zahlreiche junge Deutsche zur Fremdenlegion sich anwerben liessen, könnte dieser Film möglicherweise gar junge Leute in solchen Plänen unterstützen.

Die Oberprüfstelle hat diesen Gutachten nicht zu folgen vermocht. Der durch die Vorentscheidung verbotene Film ist ein Spielfilm.Den Hauptinhalt des Films bilden die Schilderungen der Liebeserlebnisse zweier junger Henschen, die beide in ihrer Liebe enttäuscht werden und sich von der Frendenlegion anwerben lassen. In der Frendenlegion angekommen, finden sie harte Arbeit. Auch die Strafen werden gezeigt, das auf dem Boden rutschen im heissen Sand und das Tingraben in den heissen Sand. Die beiden jungen Leute lernen Kabylenmädchen kennen und verbringen in Umgang mit ihnen ihre freie Zeit. Auf ihrer Flucht werden sie durch ein Kabylenmädchen verraten. Der eine der beiden Deutschen kommt auf dieser Flucht ums Leben, der andere wird vor das Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurteilt und erschossen.

